LANDESGESETZBLATT
FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 25. April 2023** **www.ris.bka.gv.at**

34. Verordnung: **Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten Personals**

34. Verordnung der Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 06-ET4-42/2-2023, mit der Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen werden

Aufgrund des § 36 Abs. 2 lit. f Z 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 13/2023, wird verordnet:

§ 1
Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe

(1) Die Mindestentlohnung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In Anlehnung an den Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) werden für das im Kindergarten oder in der Kindertagesstätte beschäftigte pädagogische Personal folgende Verwendungsgruppen festgelegt:

1. Ersatzpersonal für Kleinkinderzieherin,
2. Kleinkinderzieherin mit Ausbildung,
3. gruppenführende Kleinkinderzieherin mit Ausbildung,
4. Elementarpädagogin und
5. gruppenführende Elementarpädagogin.

(3) Die Mindestentlohnung kann aus den Gehaltsstufen der jeweiligen Verwendungsgruppe gemäß der Anlage dieser Verordnung entnommen werden.

(4) Die Höhe der Leitungszulage und der Zulage für Inklusive Elementarpädagoginnen ergibt sich ebenfalls aus der Anlage dieser Verordnung.

§ 2
Sonstiges

(1) Die Mindestentlohnung beruht auf einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 37 Stunden exklusive Mittagspausen für Vollbeschäftigte.

(2) Für die Einstufung in den Verwendungsgruppen werden facheinschlägige Vordienstzeiten zur Gänze angerechnet.

(3) Die sonstigen auf das Dienstverhältnis anzuwendenden dienst- und kollektivvertragsrechtlichen Bestimmungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.